

denen Orten Derd Erzh-Stifts unterthänigst klagen angezeigt worden, daß bey der Saat- und Aernd-Zeit dadurch auf dem Feld und Aeckern großer Schaden geschehe, daß in denen Städten, Freyheiten und Flecken von denen zum Tauben-Flug nicht Berechtigten die Tauben in großer Menge und Anzahl gehalten und zum Feld-Flug ausgelassen werden; Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. aber dieses zum Nachtheil des gemeinen Wesens gereichendes schädliches Tauben halten länger nicht gestatten, sondern ein- und abgestellt wissen wollen, als befehlen dieselbe allen und jeden, welche zu dem Tauben-Flug nicht berechtigt seynd, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie acht Tag nach Verkündigung dieses Verbotts die Tauben und die in Auslassung zum Feld-Flug unter der Warnung ab- und einstellen sollen, daß sonst Burgermeister und Rath in denen Städten die Tauben-Häuser zerstören und zerbrechen, fort die Tauben hinwegnehmen sollen, diejenige aber, welche etwa zahme Haus-Tauben halten wollen, sollen dieselbe eingesperrt halten und zum Feld-Flug und Raub nicht auslassen; Wornach dan Burgermeister und Rath in denen Städten, Freyheiten und Flecken sich zu halten, und ein jeder für Schaden sich zu hüten wissen werden. Bonn den 12. Septembris 1725.

Maximilian Graf zu Manderscheid
Churfürstl. Statthalter.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L. S.)

G. J. Dierna.

Nr. 9.

Verbot des unnöthigen Schießens und Raquettenwerfens, vom 5. Jun. 1728.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Cöln, &c. Nachdem Uns die Anzeige geschehen, auch die Erfahrung gegeben, was maßen durch das unnöthige Schießen, Raquetten werffen und dergleichen öfters große Unglück und Brand-Schaden entstanden, und das hero unsere Landes-Väter, und Fürstliche Obsorg erfordert solchem Unwesen, und darauß entstehenden ferneren Unglücks-Fällen, so viel möglich, künftighin vorzukommen; als wird hiemit allen und jeden so Civil- als Militair-Personen ernstlich und unter arbitrarie Geld- und nach gestalt der Sachen unter Leibs-Straf hiemit eingebunden, sich des Schießens, Raquetten Werffens, und anderen dergleichen gefährlichen Feuerwercks nicht allein in hiesiger unserer Residens-Stadt Bonn, sondern auch allen anderen unseren Erzhstiftischen Städten, Flecken und Dörffern allerdingz zu enthalten; Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich allen und jeden unseren Statthaltern im West Necklinghausen, Amteuthen, Unter-Herren, Generalen, Gubernatoren, Commendanten, auch

anderen hoch- und niederen Kriegs-Officiers, Rögten, Richtern, Schultheisen und übrigen Bedienten, weniger nicht Burgermeistern und Rath in denen Städten, auch Vorstehern deren Gemeinheiten auf solches unzulässiges Schießen, Raquetten werffen und Feuerwerfen genau Aufsicht zu nehmen, und die hiegegen betretende Verbrechere ohne Aufsehung der Personen in Arrest zu nehmen, und nach Befinden der Sachen mit scharfster Geld- oder Leibs-Straff zu belegen, wan aber wegen Größe des dadurch etwa verursachten Schadens oder sonstigen Bedenken seyn solte, wie und welcher gestalt die daran Schuldige zu bestrafen; alsdan darüber dieselbe in ihrer Verantwortung zu vernehmen, und selbe sambt der Sachen Umständen an hiesigen unseren Hoffrath schleunigst zu berichten, wornach sich dan männiglich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gesehen Brül den 5. Janii 1728.

Clement August Churfürst.

Vt. Graf von Virmont.

(L. S.)

J. Bolles.

Nr. 10.

Verordnung, daß den Ragen die Ohren abgeschnitten werden sollen, vom 12. Mai 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Cöln &c. Thuen kund, und jedermänniglich hiemit zu wissen; Nachdem Uns die unterthänigste Anzeig geschehen, es auch die tägliche Erfahrung gibt, was maßen durch das beständige Auslauffen deren Ragen in Felder- und Wiesen die jungen Feldhüner und Hasen, so dan ausfallende junge Fasane zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen, und aufgefressen werden, zu Vorbiegung dessen aber Wir gnädigst wollen, daß allen in unserem Erzhstift bey unseren Unterthanen, ohne Ausnahme der Personen, befindlichen Ragen die Ohren, ohne zwarn platt am Kopf abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beym Thau oder Regen-Wetter in die Felber- und Wiesen nicht mehr auslauffen, denen Fasanen und sonstigem kleinen Wildpret aufspassen, und selbiges wegessen mögen; So befehlen Wir allen und jeden, wes Stands oder Wesens sie immer seyen, ohne Unterschied gnädigst, und ernstlich hiemit, gestalten alsofort nach beschehener Publicit- und Athsirung gegenwärtiger Verordnung, denen bey ihnen befindlichen Ragen die Ohren platt am Kopf abschneiden zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ein jeder hierunter saumsehlig erscheinender bey Monatlich vornehmender Visitation für jedere mit Ohren befindliche Rag jedesmahl in eine Straff eines Biercentheil Goldgülden verfallen seyn, und dafür unanlässig exequit werden, des Euds auch jedenen Orts Beamter die Visitation durch den Wotten, bey dessen Abgang aber durch einen anderen aus der

Gemeinden, welche für eine jedere mit Ohren befindliche Raß sechs Stüber aus obgemelter eingehender Straß zur etwaiger Belohnung für ihre Mühe zu genießten haben, bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad Monatllich vornehmen, und damit beständig continuiren, fort über die mit Ohren befindende Raßen eine ordentliche Verzeichnuß mit Benennung deren Personen sich zustellen lassen solle, umb selbige zu Abführung obgemelter Straß anzuhalten, und damit auch niemand sich unterm Vorwand seiner Unwissenheit gegenwärtigen Verbotts zu entschuldigen Ursach haben möge, so solle solches zu jedermännlichen Wissenschaft ordentlich publiciret, und gehörigen Orths affigiret werden. Urkund dieses. Signatum Bonn den 12. May, 1747.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. F. Glesse.

Nr. II.

Verordnung wegen verbotenen Tabackrauchens, vom 14. Aug. 1750.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Cöllen, etc. Thuen kund, und hiemit zu wissen, nachdemahlen Wir aus denen an Uns erstatteten unterthänigst-Pflicht-schuldigsten Berichteren, mit besondern Mißfallen, vernommen, was massen unter anderen, zu Verhütung aller Brands-Gefahr, und daraus entstehenden Schadens, besonders die von unserm nechsten Herrn Vorfahren Joseph Clement Höchstsel. Andenkens wider das Tabackrauchen unterm 26. Augusti 1718 heilsamlich ins Land erlassen- und publicirte Verordnung demahlen gar nicht mehr beobachtet, weniger befolget, sondern so wohl in denen Städten und Flecken, als auffm platten Land, in denen Dörffern, und Höfen solch Tabackrauchen durchgehends unter alt- und jungen Leuthen ganz gemein seye, und in denen Häusern, Scheuren und Stallungen, absonderlich von denen Knechten, Arbeiteren, und anderen Arbeits-Leuthen, und Hausgesind Tag und Nacht bei Heu und Stroh, Flachs, und sonsten Feur-saugenden Sachen, in denen Augen und Zusehen deren Halbwimern, und Hausfleuthen, ohne von denenselben darunter gestöhret zu werden, allerdings frey und ohne Scheu geschehe, und gebraucht werde, also daß dadurch öfters Hauß und Hoff, ja ganze Städte, Flecken und Dörffere, sambt zugehörigen Gebäuden, vollends eingedäschert zu werden in augenscheinlicher Gefahr, auch dergleichen schädliche und traurige Einascherungen von einiger Zeit her an vielen Orthen linder erfolgt seyen, und dan Wir solch-übel- und bösen Gebrauch des allgemeinen Tabackrauchens, ohne behörige dessen Bestrafung, länger nachzusehen, und hingehen zu lassen, gang und gar nicht gemeint seynd, noch wollen, noch können,

daß dahero Wir, zu Verhüt- und Abwendung sothaner Land und Leuthen Grundvererblichen Brands-Gefahr, und daraus entstehenden unerseßlichen Schadens, mehr erwöhntes Tabackrauchen, wie auch brennendes Licht, Kerzen, Lampen, und Feur-schlagen- oder anzumachen, an obgesagten Orthen, auch fassen, wo nur die geringste Brands-Gefahr seyn, oder entstehen könnte, allen und jeden, ohne Unterschied deren Personnen, hierdurch nochmahlen gnädigst, und wohl ernstlich verbiethen, auch deswegen Eingangs gemeltes wider das Tabackrauchen vorsorglich ergangenes Verbott vom 26. Augusti 1718 wie nicht weniger zu Abschaffung deren Stroh-Dächeren in denen Städten und Flecken, besonders auch die sub Dato Bruel den 22. Janii 1730 von Uns erlassene und verkindete Brand-Verordnung allingen Inhalts Krafft dieses erhohlen, bestättigen, und erneuern, mit dem Zusatz, daß die Uebertretere, und zwarn ein jeder bey ersterem Uebertretungs-Fall mit zwey, die Halbwimere und Hausfleuth, oder diejenige, welche das Tabackrauchen hindern können, und sollen, und an Orthen, wo Gefahr, zulassen, mit vier Goldgülden, und bey zweyterem Uebertretung respectivè mit vier und acht Goldgülden, beym drittenmahl aber die Tabackrauchende mit dem Stockhauß zu Käyserwerth, und die solches Tabackrauchen Zulassende mit zwölf Goldgülden ohnfehlbarh gestraffet werden sollen, und damit nun diese unsere also gnädigst-erhohlt- bestättigt- und erneuerte, so als übrige vorgesagte gnädigste Verordnungen fürs künfftige litterlichen Inhalts auffß genaueste befolget werden, auch an derenselben Vollziehung nichts ermangeln möge; So befehlen Wir allen geist- und weltlichen Unterherren, Land-Droß und Räthen in Westphalen, Statthalteren im West Recklinghausen, Amtleuthen, Dörffern, Gubernatoren, und Commendanten, auch anderen hoch- und niederen Kriegs-Officieren, Böglt, Schultheisen, Richteren, Vogren, und Amts-Verwalteren, wie nicht weniger Bürgermeistern und Rath in denen Städten, fort allen unseren Unterthanen und Angehörigen hiesig-unseres Erzkünfftigs Cöln, dies- und jenseitß Rheins hiemit fernner gnädigst und ernstlich, auff diejenige, so an Orthen und Enden, wo die geringste Brands-Gefahr obhanden oder entstehen könnte, Taback zu rauchen sich unterstehen solten, Pflicht-mäßige Acht zu haben, auch Acht haben zu lassen, und selbige auff solch Betretungs-Fall also gleich gefänglich einziehen zu lassen, fort obgesagter massen, auch befindenden Umständen nach, dieselbe scharffer zu bestraffen, mit der Warnung, daß diejenige Beambte, welche die Uebertretere vorgefektet massen respectivè zu straffen unterlassen oder verabsäumen werden, mit ohnausbleiblicher arbitrarie Straff angesehen werden sollen. Urkund dieses. Signatum Bonn den 14. Augusti 1750.

Clement August Churfürst.

Vt. J. C. Lapp.

(L. S.)

J. Keiffen.